

Energetische Verwendungen gemäß § 1 Abs. 4 ABB



Stand: Juli 2021

Die Bausparkasse unterstützt Maßnahmen zum Klimaschutz oder zur energetischen Sanierung (energetische Verwendungen) mit einem vergünstigten Sollzinssatz für das Bauspardarlehen in der Tarifvariante XE des Tarifs Fuchs 05.

Energetische Verwendungen sind:

Maßnahmen zur Wärmedämmung

- Dachdämmung (Dachflächen, Gauben)
- Dämmung der (Außen-)Wände/Fassaden und/oder Innendämmung
- Dämmung der Keller-/Geschossdecken/Bodenplatten
- Dämmung der Wasserrohre

Maßnahmen zur Wärmeisolierung

- Maßnahmen zur Wärmeisolierung
- Erneuerung der Fenster/Türen (Wärmeschutzverglasung)

Einbau von Anlagen zur Stromerzeugung/-speicherung

- Einbau von Anlagen zur Stromerzeugung/-speicherung
- Photovoltaik Indach-/Aufdach-Anlagen (zur Stromerzeugung)
- Kleinwindkraftanlagen an Land
- Anlagen zur Stromspeicherung
- Einbau von Anlagen (Kombination Strom-/Wärmeerzeugung)

Einbau von Anlagen zur Wärmeerzeugung/-speicherung (Heizung, Wasser)

- Einbau von Erdwärme-/Luftwärmepumpen, Einbau von Lüftungsheizungen
- Einbau von Hybrid-Heizungen (Kombination mehrerer Wärmeerzeuger)
- Energiesparender Heizkessel (Brennwerttechnik, Niedrigtemperaturtechnik)
- Optimierung der Wärmeverteilung bei bestehenden Heizungsanlagen
- Solarthermie (Solaranlage zur Warmwasserbereitung und Heizungsunterstützung)
- Umstieg auf Nutzung von Holzpellets, Scheitholz oder Hackschnitzel
- Anlagen zur Wärmerückgewinnung/Abwärmenutzung
- Anlagen zur Wärmespeicherung, (Nah-)Wärmenetze inkl. Anschlüsse
- Einbau Blockheizkraftwerk(-systeme), auch in Kombination mit Biogasanlagen
- Einbau Brennstoffzellen zu Heizzwecken
- Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen zur effizienten Energieerzeugung

Im Übrigen gilt Folgendes:

- In der Variante XE hat der Bausparer der Bausparkasse das Vorliegen einer energetischen Verwendung mit Beantragung eines Bauspardarlehens oder eines Zwischenkredits nachzuweisen. Ein Bausparvertrag in der Variante XE wird unter Erhebung eines Entgelts gemäß § 13 Abs. 1 ABB in die Variante XT umgewandelt, sofern der Bausparer bei Darlehensbeantragung keine energetische Verwendung nachweisen kann (§ 13 Abs. 7 ABB).
- In der Variante XT kann der Bausparer der Bausparkasse das Vorliegen einer energetischen Verwendung mit Beantragung eines Zwischenkredits nachweisen. Liegen die Voraussetzungen einer energetischen Verwendung vor, kann der Bausparer bis zur Zuteilung einen Wechsel in die Variante XE beantragen und es wird ein Entgelt erhoben (siehe § 13 Abs. 1 und 6 ABB).
- Die Bausparkasse kann die Liste der energetischen Verwendungen jederzeit erweitern.

